

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/4/30 100bS91/02h

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.04.2002

Norm

GSVG §35 Abs1

Rechtssatz

Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ist weder eine Widmung von Beitragszahlungen in der Form, etwa nur Pensionsversicherungsbeiträge oder Krankenversicherungsbeiträge bezahlen zu wollen, noch eine von der Anrechnungsregel des §35 Abs 1 letzter Satz GSVG abweichende Widmung von Teilzahlungen bei Beitragsrückständen möglich. Gegen die gesetzliche Anrechnungsregel des §35 Abs 1 letzter Satz GSVG, wonach Teilzahlungen bei Beitragsrückständen auf den jeweils ältesten Rückstand anzurechnen sind, bestehen keine auffassungsrechtlichen Bedenken.

Entscheidungstexte

• 10 ObS 91/02h Entscheidungstext OGH 30.04.2002 10 ObS 91/02h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116341

Dokumentnummer

JJR_20020430_OGH0002_010OBS00091_02H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$